

Länderkonferenz vom 11./12. 4.1947 erzielt worden war, zu einer wirklich einheitlichen Praxis nicht gekommen ist. Eine Uneinheitlichkeit bei der Anwendung der strafverfahrensrechtlichen Vorschriften erschien aber auf die Dauer nicht tragbar. Deshalb entschloß sich die Deutsche Justizverwaltung, auf einer Konferenz mit den Vertretern der Justizministerien aller Länder der Zone die bestehenden Zweifelsfragen zu klären. Diese Konferenz fand am 12.10.1948 statt, und es wurde auf ihr über alle wesentlichen Fragen ein wirkliches Einverständnis erzielt. Da als Ergebnis der Konferenz von der Deutschen Justizverwaltung eine Textausgabe der Strafprozeßordnung veröffentlicht werden soll, die all das berücksichtigt, was auf der Konferenz beschlossen worden ist, konnte diesmal — im Gegensatz zu der Länderkonferenz vom April 1947 — jede der seit 1933 erfolgten Änderungen der Bestimmungen der Strafprozeßordnung daraufhin überprüft werden, ob sie für die jetzige Rechtsanwendung tragbar ist. Wurde diese Frage bejaht, so entschloß man sich zu ihrer weiteren Anwendung auch dann, wenn es sich nur um einen einzelnen Paragraphen oder vielleicht sogar um den Absatz eines Paragraphen aus einer Verordnung handelte, die im übrigen als nicht mehr anwendbar angesehen wurde. Auf diese Weise ist zwar nicht ein Gesetzgebungswerk, aber die Grundlage für eine Textausgabe des für die sowjetische Besatzungszone in Zukunft maßgeblichen Strafverfahrensrechtes geschaffen worden, die den Bedürfnissen der Praxis so weit entgegenkommt, wie es unter den gegebenen Umständen möglich war.

## II.

Wenn nunmehr von den Einzelheiten gesprochen werden soll, über die auf der erwähnten Konferenz eine Übereinstimmung erzielt worden ist, so können im Rahmen dieser Darstellung naturgemäß nicht alle Fragen behandelt oder auch nur erwähnt werden. Es wird vielmehr nur über das Wesentlichste berichtet und dabei zugleich ein Hinweis auf den Rechtszustand in den westlichen Besatzungszonen gegeben werden.

1. Vorweg ist allgemein zu bemerken, daß — wie auf der Länderkonferenz vom April 1947 — grundsätzlich von dem Rechtszustand vom 30.1.1933 ausgegangen worden ist, und zwar wiederum mit der Maßgabe, daß die oben unter a) bis d) aufgeführten gesetzlichen Vorschriften aus der Zeit nach 1933 weiter angewandt werden sollen. Außerdem sind generell die Änderungen durch Art. IV der VO zur Vereinfachung der Zustellungen vom 17. 6.1933 sowie die durch Art. IX § 1 Abs. 1 und 2 der weiteren VereinfachungsVO vom 13. 8.1942 eingeführten Vorschriften über die Befugnis der Gerichte zur Veranlassung von Zustellungen und Ladungen (§ 36 Abs. 2 und § 214 Abs. 1 StPO) übernommen worden. Auch sind alle die Vorschriften wieder in die Strafprozeßordnung eingefügt worden, die sich auf die unmittelbare Ladung von Zeugen usw. durch den Angeklagten, den Privatkläger und den Nebenkläger beziehen. All dies entspricht dem Rechtszustand in den westlichen Besatzungszonen.

Weiterhin ist generell zu bemerken, daß — ebenfalls in Übereinstimmung mit der Regelung im Westen Deutschlands — die Abänderungen der 4. VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13.12. 1944 sämtlich außer Betracht geblieben sind, da sie mit den an eine demokratische Rechtspflege zu stellenden Anforderungen unvereinbar sind.

2. Wesentliche Entschliefungen sind zu dem 9. Abschnitt des ersten Buches der Strafprozeßordnung über die Verhaftung und vorläufige Festnahme gefaßt worden. Zu § 112 ist Übereinstimmung darüber erzielt worden, daß die durch Art. 5 des Gesetzes vom 28.6. 1935 eingeführten neuen Haftgründe nicht weiter anerkannt werden können. Das gilt — im Gegensatz zu dem Rechtszustand in den westlichen Besatzungszonen — auch für den zweiten dieser Haftgründe, die Gefahr, daß der Beschuldigte die Freiheit zu neuen strafbaren Handlungen mißbrauchen werde, weil durch diesen Haftgrund ein dem Zweck der Untersuchungshaft wesensfremdes, in Wahrheit polizeilichen Präventivcharakter enthaltendes Element in die Strafprozeßordnung eingeführt worden war.

Hinsichtlich des Haftprüfungsverfahrens war bisher in der sowjetischen Besatzungszone der Standpunkt

vertreten worden, daß es wieder in seiner alten Form zur Anwendung kommen müsse, nachdem das Gesetz vom 24. 4.1934, durch das einschlägige Vorschriften der Strafprozeßordnung geändert worden waren, durch Art. I Ziff. 1 c des Kontrollratsgesetzes Nr. 1 aufgehoben worden ist. Hiervon geht offensichtlich auch das Straferichtsverfassungsgesetz 1946 für die amerikanische Zone aus, in das die §§ 114 d und 115 a bis d in der alten Fassung übernommen worden sind. Auf der Konferenz war man sich aber darüber einig, daß das zeitraubende und umständliche Haftprüfungsverfahren unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht sachgemäß durchgeführt werden kann. Man entschloß sich deshalb dazu, den tatsächlichen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen und die Vorschriften über das Haftprüfungsverfahren, also die §§ 114 d, 115 S. 2 und 115 a bis d aus der Strafprozeßordnung zu streichen. Das entspricht im wesentlichen dem jetzigen Rechtszustand in der britischen und französischen Besatzungszone. Nur ist dort der § 115 a in der Fassung des Gesetzes vom 24.4.1936 — mit einer Ergänzung durch einen zweiten Absatz — wieder in das Gesetz aufgenommen worden. Das war für die sowjetische Besatzungszone nicht möglich, da die Konferenz keine legislatorischen Befugnisse hatte. Trotzdem wird selbstverständlich die Verpflichtung der Gerichte fortbestehen, jederzeit von Amts wegen die Notwendigkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft zu überwachen.

Der § 116 StPO über den Vollzug der Untersuchungshaft wird in Übereinstimmung mit dem Rechtszustand in den westlichen Besatzungszonen in der neuen Fassung der VO vom 13. 8.1942 zur Anwendung gelangen.

Bedeutsam sind die Entschliefungen der Konferenz zu den §§ 117 ff StPO, die die Möglichkeit vorsehen, Untersuchungsgefangene gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft zu verschonen. Es hat sich in der sowjetischen Besatzungszone bereits eine Rechtsprechung herausgebildet, die sich gegen die weitere Anwendung des § 117 StPO, insbesondere in Wirtschaftsstrafsachen, gewandt hat. Auch die Justizministerien der Länder der sowjetischen Besatzungszone haben entsprechende Runderlasse herausgegeben. Es ist bereits bei früherer Gelegenheit (vgl. „Neue Justiz“ 1948 S. 49) darauf hingewiesen worden, daß die Tendenz, die dieser Entwicklung zugrunde liegt, durchaus zu begrüßen ist. Damals wurde es als zweifelhaft angesehen, ob man so weit gehen könne, daß man § 117 StPO, unter den gegenwärtigen Verhältnissen für überhaupt nicht mehr anwendbar erklärt. Die Konferenz vom 12. Oktober 1948 hat sich entschlossen, diesen Schritt zu tun, die §§117 bis 122 StPO im Hinblick auf die Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse als obsolet anzusehen und deshalb diese Bestimmungen in die Strafprozeßordnung nicht mehr aufzunehmen. In den drei westlichen Besatzungszonen hat man sich zu einem solchen Schritt nicht entschließen können.

3. Zu dem 11. Absatz über die Verteidigung ist zu bemerken, daß in der sowjetischen Besatzungszone die §§ 140 ff über die notwendige Verteidigung wieder in der alten Fassung zur Anwendung gelangen werden. In den westlichen Besatzungszonen gilt etwas anderes. Dort hat man sich im wesentlichen an die Regelung der Zuständigkeitsverordnung angelehnt, weil auch die Zuständigkeitsvorschriften selbst der Regelung in der Zuständigkeitsverordnung entsprechen. In der sowjetischen Besatzungszone dagegen gelten die alten Zuständigkeitsvorschriften. Es erschien deshalb zweckmäßig, auch die alten Vorschriften über die notwendige Verteidigung wieder anzuwenden. § 144 Abs. 1 über die Auswahl der Verteidiger wird dagegen entsprechend dem Rechtszustand in der amerikanischen und der britischen Besatzungszone in der Fassung des Art. IV § 33 der Verordnung vom 21. 2.1940 angewandt werden.

4. Einer eingehenden Prüfung bedurften die Vorschriften des 1. Abschnittes des zweiten Buches über die öffentliche Klage. Der durch Art. 9 § 2 der VO vom 13.8.1942 eingefügte Abs. 3 des § 152 über die Einstellungsbefugnis der Staatsanwaltschaft bei Antragsdelikten wird in Übereinstimmung mit dem Rechtszustand in den drei westlichen Besatzungszonen weiter angewandt werden. Zu § 153 Abs. 2 hat man es bei der Änderung durch Art. 9 § 2 der VO vom 13. 8. 1942 belassen, wonach die Staatsanwaltschaft zur Einstellung